

EINLADUNG

VERTEILER: 1.3.1
1.3.2
1.3.3

Hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein.

Gremium : Jugendhilfeausschuss, JHA/033/ XI
Sitzungstermin : 11.02.2016, 18:15 Uhr
Ort : Norderstedt
Raum : Sitzungsraum 2, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 5

Vertreter/Innen des Musischen Jugendkreises Norderstedt e.V.

mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 6

Frau Mahlau / Beratungsstelle für Kindertagesstätten

mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 7

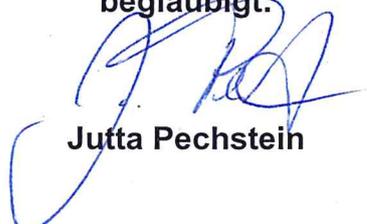
Frau Rieger / Fachberaterin der Beratungsstelle für Kindertagesstätten

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Müller-Schönemann

beglaubigt:


Jutta Pechstein

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
3. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 10.12.2015
4. Einwohnerfragestunde, Teil 1
5. Musischer Jugendkreis Norderstedt e.V.
Antrag auf Aufnahme seiner Einrichtungen in den Kita-Bedarfsplan
Vorlage: B 16/0034
6. Beratungsstelle für Kindertagesstätten
Jahresbericht 2015 der Psychologischen Beratungsstelle
Vorlage: M 16/0024
7. Beratungsstelle für Kindertagesstätten
Bericht der Fachberaterin
8. Zukunft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
Vorlage: M 16/0026
(Vorlage B15/0619 bereits zugestellt)
9. Jugendhilfeträger im Sozialraum
Vorlage: B 16/0030
10. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Besprechungspunkt-
11. Einwohnerfragestunde, Teil 2
12. Berichte und Anfragen - öffentlich

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

Nichtöffentliche Sitzung

13. Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 16/0034
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 28.01.2016
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: - 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	11.02.2016	Entscheidung

**Musischer Jugendkreis Norderstedt e.V.
Antrag auf Aufnahme seiner Einrichtungen in den Kita-Bedarfsplan**

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Musischen Jugendkreis Norderstedt e.V. auf Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan wird abgelehnt.

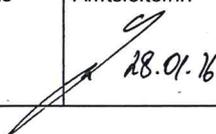
Sachverhalt:

Mit FAX vom 07.01.2016 beantragt der Verein Musischer Jugendkreis Norderstedt e.V. (**Anlage 1**), die Aufnahme seiner zwei kita-ähnlichen Gruppen für 3 – 6 jährige Kinder, die in der Ochsenzoller Str. 134 untergebracht sind und seiner vier Vorschulgruppen in drei Norderstedter Grundschulen in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Norderstedt.

Die Verwaltung hat bereits am 23.01.2014 in einer ausführlichen Mitteilungsvorlage (M 13/1020 – **Anlage 2**) erläutert, warum von einer Aufnahme kita-ähnlicher Einrichtungen in den Kita-Bedarfsplan abgeraten wird.

Die Stadt Norderstedt hat die kindergartenähnlichen Einrichtungen bewusst nicht in die Kita-Bedarfsplanung aufgenommen, da sie den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Ü3-Kinder nicht erfüllen. Die Stadt erkennt allerdings an, dass Eltern die Angebote im kita-ähnlichen Bereich nachfragen. Deshalb wurden in den letzten Jahren auch verschiedene Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gefasst, die dazu geführt haben, dass im Bereich der Ermäßigung der Elternbeiträge und der Mittagsverpflegung eine Gleichbehandlung erreicht ist. Zuletzt wurde die Spielstubenförderung um 0,10 € pro Betreuungsstunde pro betreutem Kind auf 0,31 € erhöht (Beschluss des JHA vom 13.11.14). Zusätzlich übernimmt die Stadt 70 % der Miete für die Immobilie, die der Musische Jugendkreis in der Ochsenzoller Straße von der Stadt angemietet hat und stellt für die Vorschulgruppen Räumlichkeiten in den Grundschulen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Vorschulgruppen erfüllen die Anforderungen an eine Kindertagesstätte schon deshalb nicht, weil sie in den Räumen der Grundschulen stattfinden und jedes Schuljahr von den Grundschulleitungen neu entschieden wird, ob die Raumbedarfe der Schule eine Durchführung der Vorschulgruppe des Musischen Jugendkreises am Vormittag und ggf. auch am Nachmittag zulassen. Die Bedarfe der Schule, auch im Rahmen der Nachmittagsbetreuung

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in  28.01.16	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	--	--	--	-------------------

der Grundschulkinder, haben immer Vorrang. Eine Aufnahme in den Bedarfsplan verbietet sich schon deshalb.

Aktuell kommt hinzu, dass die Stadt den Mietvertrag für die Ochsenzoller Straße 134 fristgerecht zum 01.08.2016 gekündigt hat. Die anstehende Kündigung aufgrund des Bebauungsplans für die Ochsenzoller Straße ist dem Verein seit einigen Jahren bekannt. Bisher hat die Verwaltung keine Informationen darüber, ob der Verein eine Alternative gefunden hat. Ggf. kann die Betreuung der zwei Gruppen für Kinder von 3 – 6 Jahren im nächsten Kita-Jahr gar nicht gewährleistet werden.

Zusätzlich hat der Verein im vorliegenden FAX eine Personalkostenförderung aufgrund eines erhöhten Betreuungsbedarfs im Bereich der Sprachförderung beantragt. Diese Gelder werden vom Kreis Segeberg im Rahmen der Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen des Landes und des Kreises direkt an die Träger der Kindertagesstätten ausgezahlt. Allerdings setzt dieses – nach Wissen der Verwaltung – eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Standortgemeinde voraus.



Anlage 1

MJK • Ochsenzoller Str. 134 • 22848 Norderstedt

07.01.16

Stadt Norderstedt
Amt für Schule, Sport und
Kindertagesstätten
Sabine Gattermann, Amtsleiterin
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

04.01.2016

Antrag auf Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan

Sehr geehrte Frau Gattermann,

der Musische Jugendkreis Norderstedt e.V. betreibt zurzeit 2 Gruppen mit jeweils 11 Kindern im Elementarbereich in der Ochsenzoller Straße 134 und vier weitere Vorschulgruppen mit 50 Kindern im Vorschulalter an drei Norderstedter Grundschulen.

Die Kinder werden durch 8 qualifizierte Erzieherinnen (siehe Kita Gesetz SH §2, Abs. 1), sowie einer weiteren Kraft täglich für mindestens vier Stunden betreut (maximal 8 Stunden). Alle Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen intern wie extern teil. Spezielle fachliche Qualifikationen sind in unseren Reihen ebenfalls vorhanden – z.B. Fachausbildung im Rahmen der SPRINT Sprachförderung.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Kinder an den Standorten Ochsenzoller Straße und Grundschule Niendorfer Straße durch den Verein mit Mittagessen versorgt werden und zurzeit drei FSJ Stellen besetzt und betreut werden.

Über den Kita Bedarfsplan werden alle wesentliche Fördermaßnahmen des Landes und des Kreises über den öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf die privaten Träger der Jugendhilfe umgelegt. Ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Norderstedt, respektive dessen Vorläufer, regiert die Aufnahme von Kindergärten ähnlichen Trägern in den Kitabedarfsplan. Dieser Beschluss stammt aus einer Zeit, in der auch der Musische Jugendkreis Norderstedt e.V. neben diversen anderen Trägern ausschließlich eine Betreuung anbieten konnte, die nur bedingt einer vollwertigen Kinderbetreuung entsprach.

Seit nunmehr drei Jahren ist das Betreuungsangebot des Musischen Jugendkreises qualitativ und quantitativ nicht mehr oder nur noch bedingt von dem einer „echten Kita“ zu unterscheiden. Insoweit regen wir an, den bestehenden Beschluss zu revidieren und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

MUSISCHER JUGENDKREIS NORDERSTEDT E.V.

GEMEINNÜTZIGER VEREIN • 22848 NORDERSTEDT • OCHSENZOLLER STRASSE 134

Telefon: 040 - 523 23 81 - FAX: 040 - 528 83 997

Im Nachgang zu dem Antrag auf Aufnahme in den Kita Bedarfsplan, beantragen wir aus aktuellem Grund die Personalkostenförderung – insbesondere die Förderung für einen erhöhten Betreuungsbedarf.

Begründung: Von insgesamt 72 betreuten Kindern haben 18 Kinder erhebliche bis komplette Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache. Hier gilt es den zusätzlich erforderlichen integrativen Personalaufwand, den wir zurzeit ehrenamtlich leisten, auf eine entgeltliche Regelleistung umzustellen und somit die Gleichberechtigung innerhalb der Kindergärten in Norderstedt herzustellen.

Sollten von Ihrer Seite oder aber seitens der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses weitergehende Informationen gewünscht oder benötigt werden, bitten wir um eine kurze Nachricht.



Helko Tank-Linnig
Vorstand im Musischen-Jugendkreis e.V.



Ulrich Eidecker
Vorstand im Musischen-Jugendkreis e.V.

Anlage 2

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 13/1020
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 18.12.2013
Bearb.:	Frau Sabine Gattermann	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.01.2014	Anhörung

Kindergartenähnliche Einrichtungen des Vereins „Musischer Jugendkreis Norderstedt e.V.“,

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2013 hat Herr Eidecker, Vorsitzender des Vereins Musischer Jugendkreis e.V. Norderstedt e.V., in der Einwohnerfragestunde das Thema „kindergartenähnliche Einrichtungen“ angesprochen und um eine grundsätzliche Behandlung der Thematik im Jugendhilfeausschuss gebeten.

Zwischenzeitlich hat der Verein dazu auch ein umfangreiches Schriftstück (**Anlage 1**) eingereicht.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung.

Im § 1 Abs. 3 des KiTaG Schleswig-Holstein heißt es:

„Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.“

Weiter heißt es in § 4 Abs. 5:

„Die kindergartenähnlichen Einrichtungen und Tagespflegestellen sollen sich an den für Kindertagesstätten geltenden Zielen orientieren.“

In der Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung (KiTVO) des Landes Schleswig-Holstein werden im Abschnitt III die Anforderungen für kindergartenähnliche Einrichtungen definiert:

„ § 9 Personal: In jeder kindergartenähnlichen Einrichtung müssen während des Gruppendienstes wegen Notfälle mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr.1 sein muss.

§ 10 Gruppen- und Einrichtungsgröße: (1) In kindergartenähnlichen Einrichtungen soll die Gruppengröße mindestens sechs und nicht mehr als 18 Kinder betragen. Ausnahmen bis zu einer Gruppengröße von höchstens 20 Kindern kann die für die Erteilung der Betriebserlaub-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

nis zuständige Behörde befristet zulassen. Kindergartenähnliche Einrichtungen sollen für nicht mehr als zwei gleichzeitig anwesende Gruppen errichtet werden. (2) § 6 Abs.3¹ gilt entsprechend.“

Es wird deutlich, dass die kindergartenähnlichen Einrichtungen nicht als gleichwertig bzw. als pädagogische Alternative zur Kindertagesstätte gesehen werden. Es geht eher darum, Angeboten, die sich vor Ort entwickelt haben und aus bestimmten Gründen nicht alle Anforderungen der Kindertagesstätte erfüllen können, die Möglichkeit zum Betrieb zu eröffnen, wenn sie denn nachgefragt werden.

Im Kommentar zum KiTaG Schleswig-Holstein von Helmar Otto (Wiesbaden, 2006, S. 29) heißt es dazu:

„Kindergartenähnliche Einrichtungen haben insbesondere im ländlichen Raum eine lange Tradition und sind in vielen Fällen auch heute noch bedarfsgerecht. Da die Anforderungen, sowohl räumlich als auch personell, aber auch hinsichtlich der Öffnungszeiten, unter denen eines Kindergartens liegen, erfüllen sie nicht den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ...“

Auch in Norderstedt haben die kindergartenähnlichen Einrichtungen eine Tradition. Noch 2002 stellten sie 6,5 % der vorhandenen Plätze für Dreijährige bis zum Schuleintritt. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um die sogenannten Spielgruppen einiger Kirchengemeinden und die Vorschulgruppen und Spielgruppen des musischen Jugendkreises. Gemeinsam war allen diesen Gruppen, dass sie von den Kindertagesstätten abweichende Öffnungszeiten, Elternbeiträge, Räumlichkeiten und Personalschlüssel hatten. Laut Beschluss des damals zuständigen Sozialausschusses vom 22.11.1995 werden die belegten Plätze in kindergartenähnlichen Einrichtungen mit 0,42 DM (jetzt: 0,21 €) pro Kind pro Betreuungsstunde pro Tag gefördert. Der Musische Jugendkreis e.V. erhält darüber hinaus einen Mietzuschuss für die Ochsenzoller Str. 134 von jährlich 12.150 € = 70% der Miete und Betriebskosten (Beschluss des Ausschusses für Jugend und Sport vom 04.10.1978), überdies stellt die Stadt unentgeltlich Räume für die Vorschulgruppen an den Grundschulen zur Verfügung.

Seit dem Kita-Jahr 2013/14 gelten außerdem für die kindergartenähnlichen Gruppen die Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen) sofern die Betreuung an 5 Tagen in der Woche jeweils für min. 4 Stunden gewährleistet ist (Beschluss des JHA vom 23.05.2013).

Die Stadt Norderstedt hat die kindergartenähnlichen Einrichtungen bisher nicht in die Kita-Bedarfsplanung aufgenommen, da sie den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Ü3-Kinder nicht erfüllen. Damit kann auch keine Betriebskostenförderung durch das Land und den Kreis erfolgen. Andere Gemeinden nehmen kindergartenähnliche Einrichtungen in die Bedarfsplanung auf, z.B. die Gemeinde Ellerau die Minischule.

In den letzten Jahren hat das Angebot an kindergartenähnlichen Einrichtungen in Norderstedt stark abgenommen, was wohl auch auf die sinkende Nachfrage der Eltern nach diesen Angeboten zurückzuführen ist. Von den Spielgruppen der Kirchengemeinden ist lediglich die Spielgruppe der Johannesgemeinde für jüngere Kinder übrig geblieben. Dadurch ist der Anteil an der Versorgung durch kindergartenähnliche Einrichtungen stark gesunken (letztes Kita-Jahr 3,3 %).

¹ Der § 6 Abs.3 der KitVO erläutert die Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren in Gruppen für ab 3jährige.

Der Musische Jugendkreis e.V. hat zum laufenden Kita-Jahr sein Angebot stärker an die Betreuungsbedarfe der Eltern angepasst, dadurch hat sich die Nachfrage nach seinen Angeboten wieder stabilisiert. Aktuell liegt der Anteil an der Versorgung bei 4,4 %.

Es ergeben sich mit den laufenden und geplanten Angeboten des musischen Jugendkreises folgende Probleme.

Vorschulgruppen an den Grundschulen

Der Musische Jugendkreis e.V. bietet seit vielen Jahren Vorschulgruppen für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung an einigen Grundschulen an. Diese Gruppen haben eine Betriebserlaubnis als kindergartenähnliche Einrichtungen, da sie schon aufgrund der Räumlichkeiten in den Grundschulen die Anforderungen an eine Kindertagesstätte nicht erfüllen. Grundsätzlich wird in Schleswig-Holstein davon ausgegangen, dass die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für Ü3-Kinder bis zur Einschulung in den Kindertagesstätten erfolgt und die Kindertagesstätten gemeinsam mit den Grundschulen den Übergang gestalten (vgl. KiTaG § 5 Abs.6). Die Vorschulgruppen sind also kein Regelangebot, sondern können angeboten werden, wenn das Angebot nachgefragt wird, da die Eltern nicht verpflichtet sind, ihre Kinder in Kindertagesstätten unterzubringen.

Voraussetzung für das Angebot des musischen Jugendkreises ist, dass im Rahmen der außerschulischen Nutzung während der Unterrichtszeit für die Betreuung von Kindern geeignete Räumlichkeiten von der Stadt Norderstedt als Schulträger zur Verfügung gestellt werden können. Dabei haben die Bedarfe der Schulen immer Vorrang. Eine Planungssicherheit kann dem musischen Jugendkreis daher nicht geboten werden, sondern es kann nur von Schuljahr zu Schuljahr entschieden werden.

An einigen Schulen hat es in den letzten Jahren eine Trägerkooperation zwischen dem musischen Jugendkreis und Elternbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen gegeben. Dabei haben die Elternbetreuungseinrichtungen die Betreuung einiger Kinder, die Vorschulgruppen des musischen Jugendkreises am Vormittag besuchten, am Nachmittag übernommen, da die Eltern einen längeren Betreuungsbedarf hatten.

Werden Grundschulen zu Offenen Ganztagsgrundschulen (OGGS) umgewandelt, entfällt die Betreuung durch die Elternbetreuungseinrichtungen und damit auch die Kooperation. Der Träger der Betreuung im Rahmen der OGGS, die BEB gGmbH, hat dem musischen Jugendkreis bereits mitgeteilt, dass die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern nicht zu seinen Aufgaben gehört und dies aufgrund der großen Betreuungsbedarfe der Grundschulkinder auch praktisch nicht möglich sein wird. Natürlich kann der Musische Jugendkreis e.V. auch am Nachmittag eine Betreuung für die Vorschulkinder anbieten sofern geeignete Räume in der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden können. Wenn der Träger die Betreuung nicht dreiviertel- oder ganztags gewährleisten kann, muss er die Vorschulgruppen als Halbtagsgruppen anbieten.

Das Fachamt kann in keiner Weise nachvollziehen, warum durch die OGGS „existenzgefährdende Organisationsformen“ entstehen, da die Vorschulgruppen nur ein zusätzliches Angebot darstellen und Eltern, die eine ganztägige Betreuung benötigen, alternative Angebote in den Norderstedter Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Stadt, an den Grundschulen Vorschulgruppen mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten vorzuhalten.

Neue Einrichtung in der Stettiner Straße

Aufgrund des Bebauungsplans für die Ochsenzoller Straße wird das im Eigentum der Stadt Norderstedt befindliche Gebäude in der Ochsenzoller Str. 134 nicht mehr lange an den musischen Jugendkreis vermietet werden können. Dies ist dem Verein seit Längerem bekannt und er sucht nach alternativen Standorten.

Im Sommer wurde das Fachamt informiert, dass der Musikische Jugendkreis e.V. eine Immobilie in der Stettiner Straße mieten bzw. kaufen will. Ein Grundriss mit ersten Planungen liegt dem Fachamt vor. Ein konkreter Antrag auf Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan und auf Betriebskostenförderung liegt jedoch noch nicht vor. Auch ist nicht bekannt, wie die Übernahme der Immobilie genau gestaltet werden soll.

Bekannt ist außerdem, dass der Musikische Jugendkreis e.V. in dem neuen Gebäude drei Krippengruppen und drei kindergartenähnliche Gruppen für Ü3-Kinder unterzubringen möchte. Die alleinige Begründung für das Angebot kindergartenähnlicher Gruppen ist die Reduzierung der Gruppengröße auf 15 Kinder. Damit möchte sich der Träger ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber allen anderen Trägern von Kindertagesstätten erhalten und trotzdem eine vergleichbare Förderung erhalten. Räumlich gibt es keine Einschränkung für drei Elementargruppen mit 20 Kindern. Bisher hat der Träger erklärt, dass er den für Kindergärten vorgegebenen Personalschlüssel einhält bzw. auch weiter einhalten will. Ob er damit den Stellenschlüssel nach der KitaVO § 6 oder den Norderstedter Stellenschlüssel meint, ist nicht bekannt. Dem Fachamt ist auch nicht bekannt, ob der Personalschlüssel für Kindertagesstätten tatsächlich in allen Gruppen des musischen Jugendkreises nach der KitaVO eingehalten wird. Verpflichtet ist der Verein nicht, da alle Gruppen eine Betriebserlaubnis als kindergartenähnliche Gruppen haben.

Im Fachamt wurde fiktiv errechnet, dass dem Träger durch die Aufnahme von nur 15 Kindern in den Ü3-Gruppen rund 50.000 € pro Jahr als Finanzierungslücke entstehen würden, wenn die Einrichtung nach der mit den Trägern ausverhandelten Betriebskostenförderung gefördert würde. Dabei ist von folgenden Annahmen ausgegangen worden: 7 Std./T. Betreuung in allen Gruppen, der Träger ist Eigentümer der Immobilie, der Norderstedter Stellenschlüssel wird eingehalten und es werden die in der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt festgelegt Elterngebühr erhoben.

Das Fachamt ist der Meinung und hat dies dem musischen Jugendkreis in mehreren Gesprächen auch erläutert, dass eine neue Kindertagesstätte in der Stettiner Straße nach der Kita-Bedarfsplanung der Stadt Norderstedt sinnvoll ist.

Bisher konnte dem Fachamt jedoch nicht deutlich gemacht werden, warum in einer neuen Einrichtung drei kindergartenähnliche Gruppen untergebracht werden sollen und die Stadt durch die Aufnahme in die Kita-Bedarfsplanung auf insgesamt 15 Plätze verzichten soll. Die Begründung der kleinen Gruppen kann nicht akzeptiert werden, da im KiTaG die kindergartenähnliche Einrichtungen nicht als pädagogische Alternative definiert werden, um die Qualität zu verbessern. Vielmehr handelt es sich um Einrichtungen, die nicht alle Anforderungen an eine Kindertagesstätte erfüllen.

Es ist dem musischen Jugendkreis daher schon mehrfach geraten worden, die neue Einrichtung mit drei Krippen- und drei Elementargruppen zu planen.

Betriebsübergreifende Betreuungseinrichtungen in den Gewerbegebieten Harkshörn und Nettelkrögen

Über diese Planungen hat das Fachamt keine weiteren Informationen.

Fazit

Das Fachamt rät davon ab, kindergartenähnliche Einrichtungen oder Gruppen in die Kita-Bedarfsplanung aufzunehmen und die Betriebskostenförderung für sie mit denen der Kinder-

tagesstätten vergleichbar zu gestalten, auch wenn bestimmte Kriterien bezüglich der Öffnungszeiten und Personalausstattung erfüllt sind.

Das Anliegen des musischen Jugendkreises Ü3-Gruppen mit nur 15 Kindern anzubieten, kann der Verein so vertreten und in seinen Angeboten, die nicht in die Kita-Bedarfsplanung aufgenommen werden, auch umsetzen. Die Stadt sollte aufgrund der starken Nachfrage nach Betreuungsplätzen nur solche Angebote fördern, die dem Rechtsanspruch genügen. Es ist nochmal ausdrücklich in einem Telefonat mit dem Kreis Segeberg bestätigt worden, dass Gruppen die eine Betriebsgenehmigung als kindergartenähnliche Einrichtung haben, formal nicht dem Rechtsanspruch genügen. Nun ist es sicher so, dass Eltern, die ihre Kinder bewusst in kindergartenähnlichen Gruppen unterbringen, sich darüber nicht beschweren werden. Die Stadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe muss aber auch solche Kinder unterbringen, deren Eltern den Rechtsanspruch ihrer Kinder ausdrücklich einfordern. Hier wird das ganze Kita-Jahr über, unter Einbeziehung der nichtstädtischen Träger von Kindertagesstätten, nach Lösungen gesucht. Dabei wird auch von der Möglichkeit der Belegung des 21. und 22. Platzes in einer Elementargruppe nach der KitaVO § 6 Abs. 2 Gebrauch gemacht. Kindergartenähnliche Gruppen könnten hier nicht einbezogen werden.

Es wäre auch anderen Trägern gegenüber schwer zu vermitteln, warum der Musische Jugendkreis e.V. für eine neue Einrichtung Sonderkonditionen bekommt und es ist damit zu rechnen, dass auch andere Träger diese beantragen werden.

¹ Der § 6 Abs.3 der KitVO erläutert die Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren in Gruppen für ab 3jährige.

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 16/0024
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 20.01.2016
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: - 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	11.02.2016	Anhörung

Jahresbericht 2015 der Psychologische Beratung für Kindertagesstätten

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2015 der psychologischen Beratungsstelle, Psychologische Beratung für Kindertagesstätten (**Anlage 1**) zur Kenntnis.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in  20.1.16	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---	--	--	-------------------

Beratungsstelle für Kindertagesstätten

Rathausallee 98
22846 Norderstedt

Tätigkeitsbericht 2014/2015

Die Psychologische Beratungsstelle für Kindertagesstätten ist zuständig für 36 Kindertagesstätten, Krippen und Horte in Norderstedt, und ist mit 1 ½ Stellen besetzt.

Dem vorliegenden Bericht liegt der Zeitraum von August 2014 bis Juli 2015 zugrunde. Die Vergleichszahlen über vorangegangene Berichtszeiträume wurden mit angegeben.

I. Tätigkeitsbereiche

Die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle für Kindertagesstätten umfasst Supervision und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte¹, fallbezogene Hilfen im System Fachkräfte-Kinder-Eltern, Zusammenarbeit im psychosozialen Netz und sonstige Tätigkeiten. Tabelle 1 zeigt deren prozentuale Verteilung:

Tätigkeitsbereiche	Anteil Arbeitszeit		
	2012/13	2013/14	2014/15
Supervision/Beratung/Fortbildung der Fachkräfte	16,6%	30,4%	42,1%
Hilfen im System Fachkräfte - Kinder- Eltern	44,5%	41,1%	41,0%
Arbeit im psychosozialen Netz	4,3%	3,4%	3,4%
Sonstige Tätigkeiten	34,6%	25,1%	13,5%

Zu den sonstigen Tätigkeiten zählen tel. Beratungen, Dienstbesprechungen, eigene Supervisionen / Fortbildungen und Bürotätigkeiten.

Tab. 1

Im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum ist sowohl der Anteil der Hilfen im System Fachkräfte, Kinder, Eltern als auch der Anteil der Arbeit im psychosozialen Netz gleich geblieben. Der Anteil von Supervision/Beratung/Fortbildung von Fachkräften hat weiter zugenommen. Der Anteil der sonstigen Tätigkeiten ist weiter zurückgegangen. Entsprechend hat sich der prozentuale Anteil an Kontakten mit den Fachkräften im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum weiter erhöht wie Tab. 2 zeigt.

prozentualer Anteil der Kontakte		2012/13	2013/14	2014/15
	Kinder	29,0%	18,8%	16,0%
	Päd. Fachkräfte	51,2%	63,1%	68,9%
	Eltern	19,8%	18,1%	15,1%

Tab. 2

Tab. 3 zeigt, dass im Bereich Supervision, Beratung und Fortbildung von Fachkräften die externen Beratungen nach § 8a SG BVIII weiterhin den größten Anteil einnehmen. Der Anteil von Teamsupervision für Kindergartengruppen hat wieder deutlich zugenommen.

Supervision/Beratung der Fachkräfte	Anteil Arbeitszeit		
	2012/13	2013/14	2014/15
Einzel-supervision / Beratung	19,5%	13,0%	10,4%
Gruppensupervision	34,6%	26,3%	20,4%
Teamsupervision (Kiga-Gruppen)	17,0%	6,3%	14,6%
Fortbildung nach § 8a SGB VIII	7,5%	1,0%	3,9%
externe Beratung nach § 8a SGB VIII	21,5%	53,4%	50,7%

Tab. 3

Vergleicht man die Anzahl der Kontakte im Bereich Supervision und externe Beratung (siehe Tab.4), zeigt sich, dass die Anzahl der Teamgruppen-Supervisionen

¹ In den Kindertagesstätten sind Erzieherinnen und Erzieher, sozial-pädagogische Assistentinnen und Assistenten sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen tätig. Wir nennen sie im Folgenden Fachkräfte.

sich um das Dreifache erhöht hat. Hier geht es um Situationen im Arbeitsalltag, Konflikte im Gruppen- oder Gesamtteam und den Umgang mit schwierigen, belastenden Situationen.

Der Bereich Einzelsupervisionen steigt weiterhin kontinuierlich an aufgrund der zunehmenden Anfragen wegen psychischer Belastung, Stress und Erschöpfung. So wie die Einrichtungen selbst gehen wir davon aus, dass für die Arbeit mit Kindern die psychische Gesundheit und Stabilität des pädagogischen Fachpersonals von wesentlicher Bedeutung sind. Die Beratungsstelle nimmt die Aufgabe wahr, hier den Einrichtungen und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eine bedarfsorientierte Hilfe anzubieten. Dies beinhaltet sowohl Prävention als auch Intervention in Krisen, Klärung und Stabilisierung und gegebenenfalls Empfehlung weitergehender fachärztlicher/psychotherapeutischer Behandlung. Durch dieses niedrigschwellige und zeitnahe Supervisions- und Beratungsangebot können frühzeitig notwendige Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden. Zu unserer Ressourcen orientierten Arbeit im gesamten System einer Kindertagesstätte gehört auch unser Supervisions- und Beratungsangebot bei Wiedereingliederung.

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
ES	34	54	64	77	82
GS	60	56	51	70	72
TGS	26	28	33	22	68
ext. Beratung § 8a	7	17	23	103	130

Tab. 4

Die Anzahl der Kontakte im Bereich externe Beratung nach § 8a SGBVIII ist weiter angestiegen. Bei 19 Fällen bedeutet dies, dass es im Durchschnitt zu ca. 7 Beratungskontakten kam. Diese beinhalten auch telefonische Beratungen.

Externe Beratung umfasst sowohl eine Risikoeinschätzung der Gefährdungslage als auch die Beratung der Fachkräfte bei der Frage der angemessenen Beteiligung der Eltern und der Kinder sowie bei der Gestaltung von Kontakt, Kommunikation und Beziehung. Sie beinhaltet die Beratung der Fachkräfte im Verständnis des Falles und der Planung der nächsten Handlungsschritte. Dabei werden Impulse zur Prozessförderung zum Beispiel mit der Einbeziehung anderer professioneller Bezugspersonen gegeben. Es erfolgen auch Überlegungen, welche Ressourcen zur Verbesserung der Situation des Kindes und seiner Familie insgesamt vorhanden sind oder geschaffen werden können. Von entscheidender Bedeutung ist die Erstellung eines effektiven Schutzplanes für das betroffene Kind. Des Weiteren umfasst die Beratung auch die Unterstützung der Fachkräfte bei der Dokumentation und Evaluation des Falles mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

Die externe Beratung bei Kindeswohlgefährdung ist ein vielschichtiger und längerfristiger Prozess. In fünf Fällen kam es zu einer Meldung an das Jugendamt.

Eine besondere Herausforderung ist die Beratung bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen einer Einrichtung. Hier sind sowohl der Schutz der Kinder, der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Einbeziehung des Trägers von Bedeutung. Die Unterstützung durch die Beratungsstelle erfolgte in einem Fall.

II. Fallstatistik

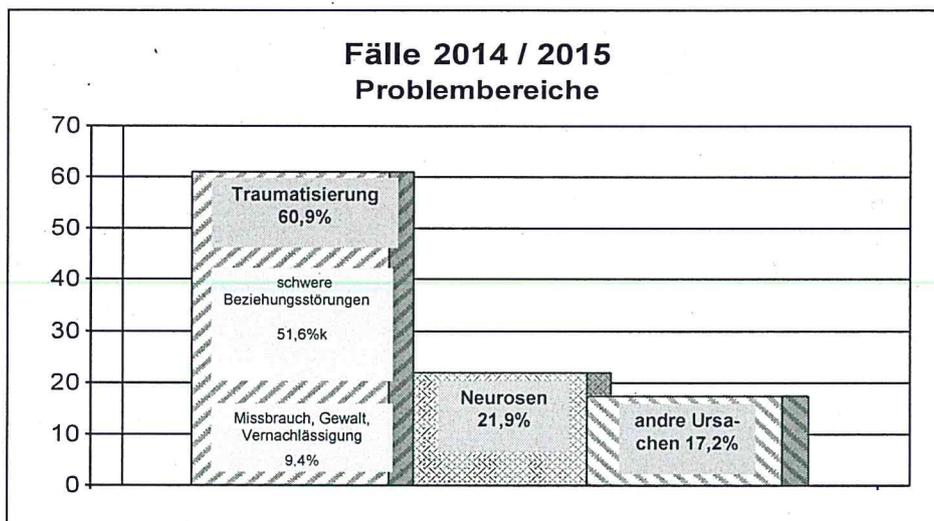
Im Berichtszeitraum wurden 64 Fälle behandelt. Davon sind 38 Fälle Neuanmeldungen, das sind 59% der Fälle. 43 Kinder sind männlich (64%) und 21 sind weiblich (36%). Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum hat sich der Anteil der angemeldeten Jungen von 73% auf 64% verringert. Tabelle 5 zeigt die behandelten Fälle von 2009 bis 2014.

Vergleichende Fallstatistik 8/2010 – 7/2015

	2010 /11		2011 /12		2012 /13		2013 /14		2014 /15	
Traumatisierung	42	50,0%	42	53,9%	40	59,7%	43	62,3%	39	60,9%
Missbrauch, Gewalt, Vernachlässigung	8	9,5%	7	9,0%	7	10,4%	7	10,1%	6	9,4%
schwere Beziehungsstörungen	34	40,5%	35	44,9%	33	49,3	36	52,2%	33	51,6%
Neurosen	33	39,3%	20	25,6%	12	17,9%	14	20,3%	15	21,9%
Andere Symptome / Ursachen	9	10,7%	16	20,5%	15	22,4%	12	17,4%	11	17,2%
Auffälligk. im Kontext von Hochbegabung	2	2,4%	5	6,4%	3	4,5%	3	4,3%	4	6,3%
Trennung/Scheidung/Verlust durch Tod	6	7,1%	10	12,8%	12	17,9%	8	11,6%	6	9,4%
Entwicklungsstörungen	1	1,2%	1	1,3%	0	0,0%	1	1,4%	1	1,6%
Fälle gesamt	84		78		67		69		64	

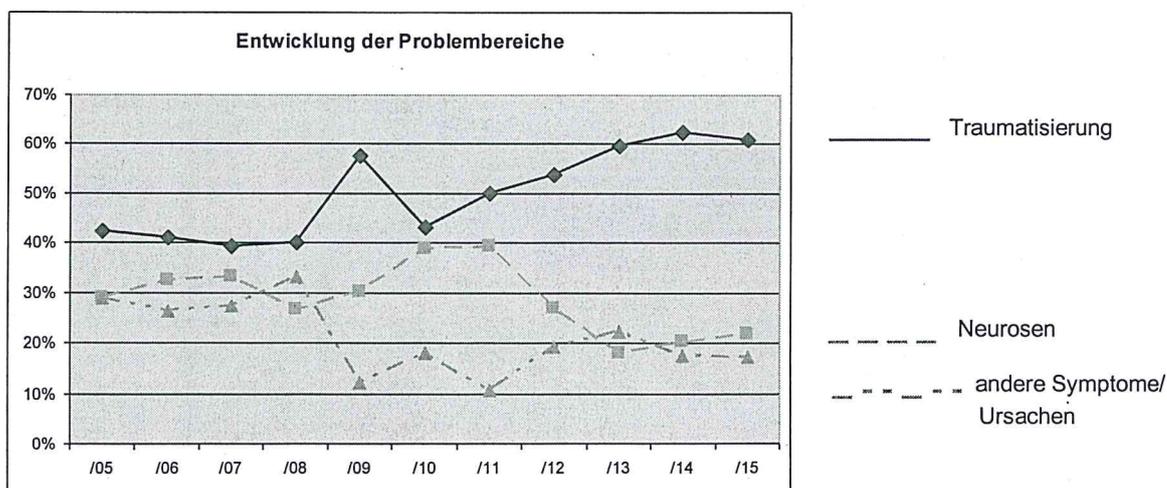
Tab. 5

Das folgende Diagramm veranschaulicht die prozentuale Verteilung der Fälle auf die einzelnen Problembereiche:



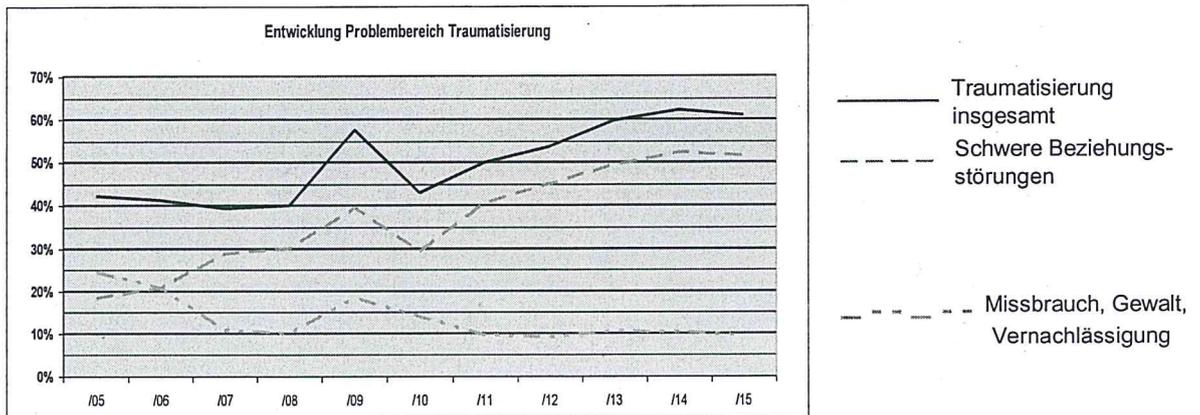
Grafik 2

Wie in den Jahren zuvor liegt der Schwerpunkt der Arbeit der Beratungsstelle im Bereich Traumatisierung. Der Anteil dieser Fälle bleibt weiterhin hoch bei ca. 60%. (Grafik 2) Grafik 3 zeigt diese Entwicklung über den Zeitraum von 10 Jahren.



Grafik 3

Grafik 4 veranschaulicht, dass der Anstieg der Fälle im Bereich Traumatisierung durch den wachsenden Anteil der Fälle mit schweren Beziehungsstörungen bedingt ist.



Grafik 4

Wie schon erwähnt hat der prozentuale Anteil der Jungen etwas abgenommen. Differenziert man diese Verteilung nach den Problembereichen, dann wird deutlich, dass im Unterschied zum letzten Berichtszeitraum im Bereich Neurosen der Anteil der Mädchen den der Jungen übersteigt, währenddessen im Bereich Gewalt / Vernachlässigung der Anteil der Jungen jetzt überwiegt. (siehe Tab. 6)

Verteilung nach Geschlecht

	2014/15		2013/14	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Traumatisierung	69%	31%	72%	28%
Gewalt / Vernachlässigung	67%	33%	43%	57%
schwere Beziehungsstörungen	70%	30%	78%	22%
Neurosen	43%	57%	64%	36%
andere Ursachen	73%	27%	83%	17%
gesamt	64%	36%	73%	27%

Tab. 6

Altersverteilung

Tabelle 5 zeigt die Altersverteilung der behandelten Fälle bei Beginn der Behandlung:

	Altersverteilung 2014/15						Summe
	< 3 J.	3 J.	4 J.	5 J.	6 J.	>6 J.	
Traumatisierung	4	7	18	7	1	2	39
sex. Gewalt, Gewalt, Vernachlässigung	0	2	2	2	0	0	6
schwere Beziehungsstörung	4	5	16	5	1	2	33
Neurosen	0	4	3	3	2	2	14
Andere Symptome / Ursachen	2	1	1	5	1	1	11
Summe	6	12	22	15	4	5	64
Fälle gesamt %	9,4%	18,8%	34,4%	23,4%	6,3%	7,8%	

Tab. 5

Im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum hat sich der Anteil der Kinder ab 5 Jahre erhöht von 30,5% auf 37,5%, ist aber weiterhin deutlich geringer als der Anteil der Kinder unter 5 Jahre.

III. Krippenbereich

Im letzten Tätigkeitsbericht wurde die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll sei, schon vor der Aufnahme der Kinder in die Krippe, mit dem Aufbau der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften zu beginnen, damit ein sanfter und bindungsfördernder Übergang der Kleinstkinder vom Elternhaus in die Krippe erfolgen kann. Dabei ist es Ziel, dies zum integralen Bestandteil des Konzeptes und der Struktur von Krippen zu machen.

Es ist inzwischen ein Pilotprojekt „Erweitertes Eingewöhnungskonzept im Krippenbereich der Kita Hummelhausen“ in Zusammenarbeit mit der „AG Entwicklung von Bindungs- und Beziehungsfähigkeit“ entstanden, das auf dem Konzept einer „elternbasierten Eingewöhnung“ beruht. Das Projekt hat bereits begonnen und wird 2016 umgesetzt.

IV. Fazit / Ausblick

Es sind zunehmend mehr Kleinstkinder in den Kindertagesstätten, der Umfang der Aufgaben bei der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist für die Einrichtungen beträchtlich gewachsen, das Thema des Umgangs mit traumatisierten Flüchtlingskindern wird auf die Einrichtungen zukommen. Die Erziehungsaufgaben sind umfangreicher geworden, die Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte sind gestiegen. Hilfe und Unterstützung durch die Beratungsstelle sind mehr denn je gefordert.

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses konnte im Herbst 2015 das Angebot der Beratungsstelle für Kindertagesstätten um eine Fachberatungsstelle erweitert werden. Die Stelle ist mit Frau Rieger besetzt.

Um auf die Vielfalt der Anfragen aus den Norderstedter Einrichtungen fachgerecht einzugehen wurde hiermit ein weiterer Baustein zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gelegt.

Norderstedt, den 11.12.2015

Petra Mahlau

Wolfgang Hiegele

Beratungsstelle für Kindertagesstätten

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 16/0026
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 25.01.2016
Bearb.:	Struckmann, Klaus	Tel.:-410	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	11.02.2016	Anhörung

Zukunft der Offenen Kinder- und JugendarbeitSachverhalt:

Auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.12.2015, TOP 7, stellten die Koordinatorinnen und Koordinatoren der OKJa das Konzept zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vor (Anlage zur Vorlage B15/0619).

Vor Beschlussfassung dazu bat der Jugendhilfeausschuss um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie erfolgt die Anbindung der Busse in die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Sozialräume/Regionen; auch personell?
- Welche Altersstruktur besteht derzeit in den Einrichtungen der OKJA; welche Zielgruppen sollen zukünftig in dem vorgelegten Konzept erreicht werden?
- Wie sieht das Verhältnis von Schulsozialarbeit zu schulbegleitender Arbeit aus?
- Wie erfolgt die Einbeziehung des KJB sowie von Kindern und Jugendlichen generell bei der Steuerung der OKJA?
- Das Atrium soll in Zusammenarbeit mit dem KJB und den Kindern und Jugendlichen im Sozialraum unabhängig von den Öffnungszeiten (Abend) abklären, ob Veranstaltungen am Wochenende notwendig sind.

Die Antworten der Koordinatorinnen und Koordinatoren sind als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlage

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in <i>SA 25/7</i>	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin <i>Rd</i>	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------------------------	--	----------------------------------	-------------------

Ergänzende Angaben zur letzten Sitzung Punkt 7 B15/0619

Offene Kinder- und Jugendarbeit

* Wie erfolgt die Anbindung der Busse in die OKJA der Sozialräume/Regionen, auch personell?

ein Spielmobil (Fidibus)

Ist: für ganz Norderstedt werden die Einsatztage des Fidibus vom SR Norderstedt-Mitte/Harksheide koordiniert. (auch Standort des Busses)
das hierzu benötigte Personal wird von der jeweiligen zuständigen Jugendeinrichtung im Sozialraum gestellt.

Bsp.: Einsatzort : Frederikspark (Friedrichsgabe/Harksheide/Nord)
Wochentag : Sonntag 14.30 - 17.30 Uhr
Personal : 2 Mitarbeiter/innen (JH Glockenheide)

Einsatzort : Moorbekpark (Mitte)
Wochentag : Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr
Personal : 2 Mitarbeiter/innen (Baui Falkenhorst)

Einsatzort : Mittelstr. (Glashütte)
Wochentag : Freitag
15.30 - 18.30 Uhr
Personal : 2 Mitarbeiter/innen (OKJa Glashütte)

zwei Spielmobile

Soll: für die Region Nord werden die Einsatztage des Fidibusses vom SR Norderstedt-Mitte-Harksheide koordiniert. (auch Standort vom Bus 1)
für die Region Süd werden die Einsatztage des Fidibusses vom SR Garstedt koordiniert. (auch Standort vom Bus 2)
das hierzu benötigte Personal wird von der jeweiligen zuständigen Jugendeinrichtung im Sozialraum gestellt.

Jugend(sport)mobil

Soll: für ganz Norderstedt werden die Einsatztage vom Jugendsportmobil vom SR Glockenheide koordiniert. (auch Standort des Busses)
das hierzu benötigte Personal wird von der jeweiligen zuständigen Jugendeinrichtung im Sozialraum gestellt.

* Welche Altersstruktur besteht derzeit in den Einrichtungen der OKJA, welche Zielgruppen sollen zukünftig mit dem vorgelegten Konzept erreicht werden?

Region Süd

JH Buschweg: jetzige Zielgruppe

06 - 10 Jahre	11 - 14 Jahre	ab 15 Jahre
34,4 %	46,9%	18,7 %

zukünftige Zielgruppe
6 – 27 Jahre

JH Atrium: jetzige Zielgruppe

10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre	Ü 15 Jahre
78 %	14 %	8 %

zukünftige Zielgruppe
10 - 27 Jahre

Fossi: jetzige Zielgruppe

0 - 5 Jahre	6 - 10 Jahre	Ü 10 Jahre
15 %	75 %	10 %

zukünftige Zielgruppe
>4 - 12 Jahre

Region Nord:

JH Glockenheide : jetzige Zielgruppe

06 - 10 Jahre	11 - 14 Jahre	ab 15 Jahre
34,4 %	46,9%	18,7 %

** nicht berücksichtigt wurden die Extraöffnungen z.B.: das Flüchtlingscafe oder Sportsonntag: hier ist das Alter der Besucher zwischen 17 und 27 Jahren

zukünftige Zielgruppe
aufgrund der Migrationsarbeit wird die Altersstruktur sich verändern dh. der Anteil der älteren Besucher steigt

JH Bunker

jetzige Zielgruppe (ab 13 - 27 Jahre)

13 - 14 Jahre	15 - 17 Jahre	Ü 18 Jahre
10 %	45%	45 %

zukünftige Zielgruppe 14 - 27 Jahre

Baui Falkenhorst

jetzige Zielgruppe (ab 06 -13 Jahre)

0 - 5 Jahre	6 -13 Jahre	Ü 13 Jahre
9,3 %	81,5 %	9,2 %

zukünftige Zielgruppe (10 - 13 Jahre)

ASP Holzwurm

0 - 5 Jahre	06 - 09 Jahre	10 - 12 Jahre	Ü 12 Jahre
6,4 %	43,3 %	40,3 %	10 %

zukünftige Zielgruppe . ab 6 Jahre und besondere Angebote zukünftig
in Zusammenarbeit mit Waldkitas (falls Planungen verwirklicht
werden)

Spielmobil Fidibus

jetzige Zielgruppe (ab 4 bis 12 Jahre)

Spielplatz Hinrich Thieß Str.

0 -4 Jahre	05 - 12 Jahre	Ü 12 Jahre
33,4 %	64,4%	2,2 %

Spielplatz Moorbekpark

0 -4 Jahre	05 - 12 Jahre	Ü 12 Jahre
47 %	51,8%	1,2 %

Spielplatz Friedrichspark

0 -4 Jahre	05 - 12 Jahre	Ü 12 Jahre
2 %	71%	27 %

* **Wie sieht das Verhältnis von Schulsozialarbeit zu schulbegleitender Arbeit aus?**

Die OKJA führt selber keine SSA durch. Der Zeitanteil der schulbezogenen Arbeit bewegt sich zwischen:

0,00% Atrium bis 15,0% JH Buschweg.

weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte der Seite 17 des Konzeptes.

* **Wie erfolgt die Einbeziehung des KJB sowie den Kindern und Jugendlichen generell bei der Steuerung der OKJA?**

Der KJB ist bei der Erarbeitung des neuen Konzeptes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Beteiligungsprojektes von Prof. Deinet und durch regelmäßige Informationsweitergabe im Planungsprozess, beteiligt gewesen.

Natürlich wird mit dem KJB auch weiterhin bei grundsätzlichen konzeptionellen Entscheidungen eine Zusammenarbeit/Informationsaustausch stattfinden. Bsp.: Jugendmobile, Gestaltung von Öffentlichen Plätzen, überregionale Veranstaltungen. Die alltägliche Arbeit wie Personaleinsatz, Aktionsprogramme, Tagesangebote und Öffnungszeiten der Häuser wird von den Mitarbeitern der Jugendhäuser im Austausch mit dem Sozialraum geplant. (es findet im Alltagsgeschehen eine Interessenabfrage durch offene Stellwände, Umfragen, Wunschbriefkästen oder Hausversammlungen und Jugendkonferenzen statt.

* **Das Atrium soll in Zusammenarbeit mit dem KJB und den Kindern und Jugendlichen im Sozialraum abklären, unabhängig von den Öffnungszeiten, ob (Abend) Veranstaltungen am Wochenende notwendig sind**

Ein Termin zur Klärung dieser Frage wird abgesprochen.

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 16/0030
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 26.01.2016
Bearb.:	Wientapper-Joost, Claudia	Tel.: 416	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	11.02.2016	Entscheidung

Jugendhilfeträger im Sozialraum

-Auswahlkriterien-

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss spricht sich für die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Besetzung der Sozialraumteams mit Jugendhilfeträgern ab 2017 aus.

Er bittet die Verwaltung, auf Grundlage der im Sachverhalt aufgeführten Kriterien eine Interessenbekundung bei den ambulanten und stationären Jugendhilfeträgern durchzuführen.

Er erwartet von der Verwaltung regelmäßige Berichte über den Stand des Verfahrens.

Sachverhalt:

Über den Stand der Entwicklung der Sozialraumorientierung ist der Jugendhilfeausschuss regelmäßig informiert worden; zuletzt am 12.11.2015, TOP 8.

Mit Einführung der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe zum 01.01.2014 wurde für jeden Sozialraum die Bildung eines Sozialraumteams bestimmt (Jugendhilfeausschuss vom 24.01.2013, TOP 5, Vorlage B13/0529).

Danach nehmen in jedem Sozialraum jeweils 3 Fachkräfte freier Jugendhilfeträger die Arbeit in den Sozialraumteams als Vertreter/innen ambulanter und stationärer Jugendhilfe sowie der Netzwerkarbeit mit wahr. Aktuell sind dies:

	ambulante JH	stationäre JH	Netzwerkarbeit
Friedrichsgabe	WiegmannHilfen	SOS-Kinderdorf	SOS-Kinderdorf
Mitte/Harksheide	WiegmannHilfen	IUVO	WiegmannHilfen
Garstedt	Pestalozzi-Stiftung	St. Josef	Kirchengem. Vicelin/Schalom
Glashütte	Pestalozzi-Stiftung	IUVO	Sozialwerk

In der bisherigen Vertragslaufzeit sind 2 Träger auf eigenen Wunsch ausgeschieden (Freiräume zum 30.06.2015 und Evangelische Familienbildung zum 31.10.2015). Die Plätze wurden von der Pestalozzi-Stiftung (in Glashütte) und WiegmannHilfen (in Mitte/Harksheide) übernommen.

Die bestehenden Verträge enden am 31.12.2016.

Sachbearbeiter/in <i>W-J</i>	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in <i>sc/h</i>	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin <i>Pcl</i>	Oberbürgermeister
---------------------------------	-----------------------	------------------------------	--	-----------------------------------	-------------------

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen schlägt die Verwaltung vor

- in den Sozialraumteams zunächst nur 2 Plätze mit freien Jugendhilfeträgern zu besetzen, je einen für ambulante und stationäre Jugendhilfe;
- die Netzwerkarbeit gesondert zu betrachten und eine eventuelle Vergabe der Leistung, losgelöst von der Entwicklung und Besetzung der Sozialraumteams, zu verfolgen.

Um rechtzeitig eine Entscheidung über die weitere Vergabe der Plätze für die freien Träger herbeizuführen, sollte im Frühjahr mit dem Auswahlverfahren begonnen werden. Es ist beabsichtigt, anhand von Auswahlkriterien bei den in Frage kommenden Trägern ambulanter und stationärer Jugendhilfe ein Interesse an der Mitarbeit in den Sozialraumteams abzufragen.

Die Kriterien für die Auswahl der ambulanten und stationären Jugendhilfeträger sollten sein:

Muss (Ausschluss, wenn ein oder mehr Kriterien nicht erfüllt)

- verfügen über mindestens 3 MitarbeiterInnen, damit Kontinuität und Vertretungsregelung gewährleistet sind (verbindliche Trägerkooperationen sind möglich)
- Ein Fall im Rahmen der Einzelfallhilfe nach §27, 30- 35 SGB VIII muss der freie Träger im Durchschnitt 2015 bearbeitet haben.
- Verankerung und Vernetzung in einem oder mehreren Sozialräumen in Norderstedt
- Qualitätssicherungskonzept
- Erfahrung in der Sozialraumorientierung und im Lüttringhaus Verfahren

Soll (Gewichtung aufgrund von Punktzahl 1-10)

- im Jahr 2015 Bearbeitung von durchschnittlich mindestens 5 Fällen nach §§ 27ff SGB VIII für das Jugendamt der Stadt Norderstedt, um Kenntnisse über die Verfahren im Rahmen der Sozialraumorientierung zu haben.
- Flexibilität und Offenheit für neue Anforderungen
- Mitarbeiter mit Migrationshintergrund (Sprachkenntnis in Arabisch, Syrisch, etc.)
- Mitarbeiter mit Zusatzausbildung Aufsuchender Familientherapie (hier am besten Kombi männl./weibl.)
- Erfahrung in aktiver Elternarbeit
- Zuverlässigkeit bei Lüttringhaus-Verfahren (Berichte einreichen, KB Teilnahme)
- Kooperationserfahrung mit anderen freien Trägern

Für das Auswahlverfahren wird von den freien Trägern ein Kurzkonzept (max. 5 Seiten) eingereicht, das zu diesen Kriterien eine Aussage trifft. Soweit möglich, sollten Nachweise darüber beigefügt sein.

Das Verfahren startet nach Beschlussfassung der Kriterien durch den Jugendhilfeausschuss und soll mit Rückmeldung der Träger bis Ende April abgeschlossen sein. Im Mai erfolgen die Gewichtung der Sollkriterien und die Gespräche mit den Trägern.

Der Jugendhilfeausschuss erhält auf dieser Grundlage im Juni (auf jeden Fall vor den Sommerferien dieses Jahres) einen Beschlussvorschlag zur Vergabe der Plätze für Träger der ambulanten und stationären Jugendhilfe sowie zur weiteren Umsetzung der Netzwerkarbeit in den Sozialräumen.